

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 26. November 2025

5. Wasserbenützungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 24. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Hopfgarten erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten, wobei als Bemessungsgrundlage die 3-fache Kubatur des Beckeninhaltes gilt.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) freistehende Holzlegen und Gartenhäuschen ohne Wasser- und Kanalanschluss,
- b) bei landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile wie Remisen, Tenne, Stallgebäude, also solche Räume, die vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen. Zugehörige Milchkammern sind jedoch zu berücksichtigen.

Nur teilweise zu berücksichtigen ist

- c) die Kubatur von Garagen und Carports, diese wird mit 30% in Anrechnung gebracht,
- d) die Baumasse bei gewerblichen Betrieben mit einem offensichtlichen Missverhältnis zur benötigten Wassermenge (beispielsweise Fertigungshallen oder Lagerräume, die 70m² Nutzfläche überschreiten), diese wird mit 50% in Anrechnung gebracht.

(4) Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht oder nur teilweise entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,02 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,45 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt

- a) bis 4 m³/h 26,59 Euro pro Jahr,
- b) von 16 m³/h bis 20 m³/h 53,16 Euro pro Jahr,
- c) von 25 m³/h bis 40 m³/h 106,34 Euro pro Jahr,
- d) über 40 m³/h 212,66 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich als Akontierung und im Dezember eines jeden Jahres in Form einer Schlussabrechnung vorzuschreiben.

§ 4

Gebührentschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungs-Gebührenordnung der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 01.06.1988, kundgemacht vom 06.06.1988 bis 21.06.1988, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Paul Sieberer